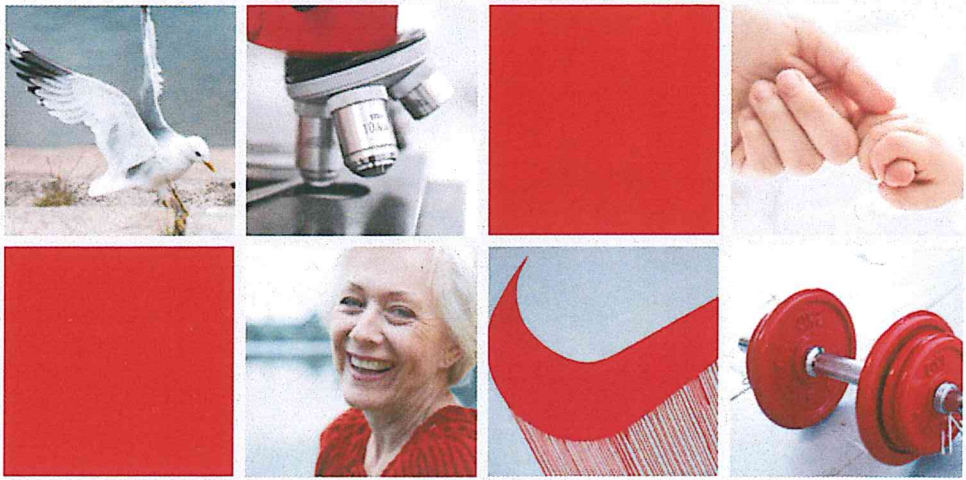


SATZUNG



**LzO**

Regionale Stiftung  
Gutes tun

**Satzung**

**der**

**Regionale Stiftung der  
Landessparkasse zu Oldenburg**

vom 1. Juli 2006 mit der Änderung vom 24. Mai 2016

## Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	4
§ 2 Stiftungszweck	4
§ 3 Stiftungsvermögen	6
§ 4 Organe der Stiftung	7
§ 5 Kuratorium	8
§ 6 Aufgaben des Kuratoriums	8
§ 7 Vorstand	9
§ 8 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 9 Geschäftsführer	11
§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung	11
§ 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung	11
§ 12 Aufsicht	12
§ 13 Rechtsfähigkeit	13

## **Präambel**

Als fest mit dem Oldenburger Land verbundenes Kreditinstitut fördert und stärkt die Landessparkasse zu Oldenburg bereits in vielfältiger Weise die heimische Region und schafft damit Werte für die Menschen, die hier zu Hause sind.

Mit der neuen „Regionalen Stiftung“ möchte die LzO zu einer nachhaltigen Stiftungskultur im Oldenburger Land beitragen und viele Bürgerinnen und Bürger für ein gemeinnütziges Engagement zum Wohle ihrer Region gewinnen. Damit dies gelingt, und jedem Interessierten ein Weg offen steht „Gutes zu tun“, bietet das neue Stiftungskonzept verschiedene Fördermöglichkeiten an: ob Spende, Zustiftung, Stiftungs-Fonds oder eine Treuhandstiftung, alles ist denk- und realisierbar.

Wir würden uns freuen, Sie für eine Beteiligung an dieser Stiftung begeistern zu können. Gemeinsam mit Ihnen können wir als Motor der regionalen Weiterentwicklung dauerhaft viel bewegen. Hierzu laden wir Sie im Rahmen unserer „Regionalen Stiftung“ herzlich ein.

Landessparkasse zu Oldenburg

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die von der Landessparkasse zu Oldenburg errichtete Stiftung führt den Namen:

**Regionale Stiftung der Landessparkasse zu Oldenburg.**

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.  
(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg (Oldenburg).

**§ 2**

**Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung

- der Jugend- und der Altenhilfe
- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Kultur im Wege der Förderung der Kunst, der Förderung und Erhaltung von Kulturwerten sowie der Förderung der Denkmalpflege
- der Heimatpflege und -kunde
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
- des Tierschutzes
- der Wissenschaft und Forschung
- des Sports
- von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind
- von Zwecken der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie

- b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 AO.

Die Stiftung möchte hierbei vor allem Vorhaben unterstützen, die entweder nicht mit ausreichenden Mitteln versehen sind oder wegen fehlender Mittel nicht in Angriff genommen werden können.

- (3) Die Förderung der Zwecke wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung von Forschungsprojekten
  - b) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks
  - c) Schaffung und Unterstützung regionaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen
  - d) die Unterstützung anderer gemeinnütziger und mildtätiger Organisationen, die die unter Absatz (2) angeführten Zwecke fördern.
- (4) Sie erfüllt ihre Zwecke auch durch die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstigen Einrichtungen, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind, im Geschäftsgebiet der Landessparkasse zu Oldenburg für die Verwirklichung der in Abs. (2) genannten Zwecke.
- (5) Die Förderung soll insbesondere im Geschäftsgebiet der Landessparkasse zu Oldenburg erfolgen.
- (6) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
- (7) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Maßnahmen verwirklicht werden.
- (8) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (9) Der Stifter erlässt Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien.
- (10) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, es sei denn, diese sind gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.
- (12) Die Stiftung kann auch unselbstständige Stiftungen (Treuhand-Stiftungen) als Sondervermögen treuhänderisch verwalten, deren Zweck alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 51 Abgabenordnung sein können.
- (13) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

**§ 3**

**Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen von € 1.000.000,00 in bar ausgestattet, welches von der Landessparkasse zu Oldenburg anfänglich zugeführt wurde.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) seitens der Landessparkasse oder Dritter unbegrenzt erhöht werden, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat – sog. Zustiftungen. Sofern die Zuwendung in Form von Rechten oder sonstigen Gegenständen erfolgt, bedarf diese Annahme der Zustimmung durch den Stiftungsvorstand. Die Annahme von Erbschaften/Vermächtnissen bedarf in jedem Fall der Zustimmung durch den Stiftungsvorstand.
- (3) Der Mindestwert für eine Zustiftung beträgt 1.000,00 €. Zugestiftete Sachwerte und Rechte können auf Beschluss vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Zustiftungen ab 25.000,00 € können als Sondervermögen (sog. Stiftungsfonds) mit Auflagen verbunden sein, soweit sie dem Stiftungszweck dienen. Mit der Auflage kann der Zustifter die Förderung eines konkreten Projektes innerhalb der Stiftungszwecke des § 2 Abs. (2) für die Verwendung der Erträge aus seiner Zustiftung benennen. Der Stiftungsfonds kann auf Wunsch des Zustifters mit seinem Namen verbunden werden. Auflagen eines Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten wird.
- (5) Zuwendungen in Form von Spenden sind ab einem Betrag von 10,00 € möglich. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter § 2 genannten Zwecken.
- (6) Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung, das Stiftungsvermögen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen, Abs. (12) bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Zuwendungen der Landessparkasse oder Dritter dienen vorbehaltlich des Abs. (8) der unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes, soweit sie nicht zur Deckung der auf ein Minimum zu beschränkenden Verwaltungskosten benötigt werden. Das gilt jedoch nur, soweit der Zuwendende sie nicht als Zustiftung bestimmt hat.
- (8) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung

- a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
  - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
- (9) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (10) Zuwendungen an die Stifter dürfen nur in Ausnahmefällen und im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen im Sinne des § 58 Nr. 5 der Abgabenordnung erfolgen.
- (11) Erträge und Zuwendungen dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Eine Veräußerung dieser Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus für:
- a) satzungsgemäße Fördermaßnahmen oder
  - b) die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenden Gegenständen verwendet wird.
- (12) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Landessparkasse zu Oldenburg und ggf. andere Zuwender oder deren etwaige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

#### **§ 4**

##### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) das Kuratorium
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (3) Die Zuwendungen von Vermögensvorteilen an die Mitglieder der Organe ist nicht zulässig.



- (4) Die Mitgliedschaft in einem Organ schließt die Mitgliedschaft in einem anderen Organ aus.

## **§ 5**

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus entsandten, geborenen und ggf. kooptierten Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder beträgt mindestens zehn und maximal zwölf Personen.
- (2) Die Träger der Landessparkasse zu Oldenburg - dieses sind die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg - entsenden jeweils ein Mitglied in Person ihres Hauptverwaltungsbeamten oder dessen Vertreter im Amt. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte kann auch einen anderen leitenden Mitarbeiter mit seiner dauerhaften Vertretung oder seiner Vertretung im Einzelfall beauftragen. Die Beauftragung muss der Stiftung zuvor in jedem Einzelfall schriftlich angezeigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der Landessparkasse zu Oldenburg sind – soweit sie nicht dem Stiftungsvorstand angehören – geborene Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Die Träger und Gebietskörperschaften sowie die Landessparkasse zu Oldenburg haben gegenüber der Stiftung die Personen zu benennen, von denen sie gemäß Abs. (2) und (3) vertreten werden.
- (5) Die entsandten und geborenen Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, bis zu zwei weitere Kuratoriumsmitglieder mit einfacher Mehrheit zu kooptieren.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich; danach entscheidet das Los.
- (7) Die Mitgliedschaft der entsandten und geborenen Mitglieder des Kuratoriums endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Berufung maßgebend war. Das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen. Die Amtsdauer der kooptierten Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre, eine – auch mehrfache – erneute Kooptation ist möglich.
- (8) Für ein ausgeschiedenes entsandtes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. Erlass einer Geschäftsweisung für den Vorstand der Stiftung,
  2. Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht,
  3. Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
  4. Entlastung des Vorstandes.
- (2) Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
1. Änderung der Satzung,
  2. Änderung der Richtlinien zur Vergabe von Stipendien,
  3. Auflösung oder Aufhebung der Stiftung.
- (3) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (4) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstandes und der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (6) Das Kuratorium beschließt, sofern nicht anders in dieser Satzung geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Dem Stiftungsvorstand gehören mindestens vier und maximal sechs Personen an.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Landessparkasse als Vorsitzendem,
  - b) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Landessparkasse zu Oldenburg,
  - c) dem Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung,
  - d) einem weiteren Mitglied des Vorstandes der Landessparkasse zu Oldenburg, über dessen Benennung deren Gesamtvorstand entscheidet – die vorgenannten Mitglieder sind geborene Mitglieder -  
sowie
  - e) bis zu zwei von allen geborenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern – kooptierte Vorstandsmitglieder -.
- (3) Die Amtsdauer der geborenen Vorstandsmitglieder entspricht der des Amtes, das für

ihre Berufung maßgebend war. Die Amtsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, eine – auch mehrfache – erneute Kooptation ist möglich.

- (4) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet wird, können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
3. Bestellung des oder der Geschäftsführer, Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit des / der Geschäftsführer(s), Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung,
4. Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
5. Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten 5 Monate; Einreichung dieser Unterlagen bei der Stiftungsbehörde,
6. Vorlage der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes an das Kuratorium,
7. Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme,
8. Vorschlag über die Änderung der Satzungsbestimmungen,
9. Vorschlag über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung.

- (3) Der Vorstand ist, sofern ihm nur geborene Vorstandsmitglieder angehören, beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind, im Übrigen, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Weitere Einzelheiten kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung regeln.

- (4) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Entscheidungsfindung über Förderungsmaßnahmen hinzuziehen.

## **§ 9**

### **Geschäftsführer**

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Der oder die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. An den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums nehmen der oder die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Das Kuratorium kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren, die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern und die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Das Kuratorium kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stif

tungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Satzungsänderungen nach § 11 Abs. (1) und (2) beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes.
  - a) Der Beschluss nach § 11 Abs. (1) bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
  - b) Der Beschluss nach § 11 Abs. (2) bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen oder mehrere der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde gefasst werden.

## **§ 12**

### **Aufsicht**

- (1) Stiftungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
  - jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen, sowie
  - innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung, die Auflösung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Rechtsfähigkeit


Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Oldenburg, den 24. Mai 2016

Regionale Stiftung  
der Landessparkasse zu Oldenburg

Der Vorstand

  
Gerhard Fiant

  
Michael Thanheiser